

Elisabethstift-Schule (Oberschule)
Schulgeldregelung für das **Schuljahr 2021/22**

1 Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Berechnung in Euro (€) erhoben:
- 1.2 Der Schulgeldbeitrag bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 30.000 € beträgt monatlich 100,00 €. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 130.000,00 € beträgt der monatliche Schulgeldsatz 600,00 €. Innerhalb dieses Mindest- und Höchstbeitrages berechnet sich das individuelle, monatliche Schulgeld nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$\text{Schulgeld/Monat} = (0,06 * \text{Bruttojahreseinkommen} - 600) / 12 \text{ Monate}$$

Einkommen/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Monat In Euro (€)
bis 29.420,00	1.200,00	100,00
29.420,01 – 30.000,00	1.200,00	100,00
30.000,01 – 40.000,00	1.200,00 – 1.800,00	100,00 – 150,00
40.000,01 – 50.000,00	1.800,00 – 2.400,00	150,00 – 200,00
50.000,01 – 60.000,00	2.400,00 – 3.000,00	200,00 – 250,00
60.000,01 – 70.000,00	3.000,00 – 3.600,00	250,00 – 300,00
70.000,01 – 80.000,00	3.600,00 – 4.200,00	300,00 – 350,00
80.000,01 – 90.000,00	4.200,00 – 4.800,00	350,00 – 400,00
90.000,01 – 100.000,00	4.800,00 – 5.400,00	400,00 – 450,00
100.000,01 – 110.000,00	5.400,00 – 6.000,00	450,00 – 500,00
110.000,01 – 120.000,00	6.000,00 – 6.600,00	500,00 – 550,00
120.000,01 – 130.000,00	6.600,00 – 7.200,00	550,00 – 600,00
ab 130.000,01	7.200,00	600,00

- 1.3 Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schulgeldpflichtigen dies rechtfertigen und ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird bei Geschwistern, die zeitgleich die Schule besuchen, ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 25%, ab dem 3. Kind von 50% und jedem weiteren von 75% gewährt. Der Mindestschulgeldbeitrag beträgt jedoch 100,00 € pro Monat.
- 1.4 Zusätzlich zum Schulgeldbeitrag wird ein verpflichtender Kostenbeitrag für das Mittagessen in Höhe von zurzeit 40,00 € pro Monat erhoben. Das Elisabethstift ist berechtigt bei steigenden Kosten den Kostenbeitrag anzupassen. Bestehen Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und können diese nachgewiesen werden (BerlinPass), entfallen die Kosten für das Mittagessen.
- 1.5 Die Elisabethstift-Schule erhebt im Schuljahr 2021/22 einen verpflichtenden Materialkostenbeitrag in Höhe von zurzeit 60,00 €.
- 1.6 Unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann auf Antrag eine Befreiung bzw. Schulgeldreduzierung gewährt werden.
- 1.7 In weiteren Fällen (z.B. „Nicht- Regelbeschulbarkeit“) kann die Finanzierung durch das Jugendamt beantragt werden.

2 Einkommensermittlung

- 2.1 Bei der Ermittlung des Einkommens der Schulgeldpflichtigen wird die Summe der Einnahmen/ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22

Einkommenssteuergesetz, vor Abzug der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, berücksichtigt. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern.

Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewährleisten, sind auch diese schulgeldpflichtig.

- 2.2 Das Einkommen der Schulgeldpflichtigen im **Schuljahr 2021/22** wird mit dem **Einkommenssteuerbescheid** des Kalenderjahres **2020** bis spätestens zum **30.06.2021** nachgewiesen.
- 2.3 Liegt der Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2020 bis zum 30.06.2021 nicht vor, so ist das Einkommen über den Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2019 zur vorläufigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages zugrunde zu legen. Liegt auch der Einkommenssteuerbescheid nicht vor, so wird der Schulgeldbeitrag auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2020 bemessen.
- 2.4 Zur **endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages** ist bis spätestens zum **31.12.2021** das Einkommen mit dem Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2020 nachzuweisen. Bei Nicht-Veranlagung ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2021 einzureichen.

Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages nach dem 31.12.2021 eingereicht, erfolgt die Anpassung eines verminderten Schulgeldes nicht rückwirkend, sondern im Folgemonat nach Einreichung der Unterlagen. Sollte sich aus den eingereichten Unterlagen eine Erhöhung zum Vorjahr ergeben, wird diese jedoch rückwirkend ab Schuljahresbeginn erhoben.

- 2.5 Die Höhe des Schulgeldbeitrages bei Pflegekindern richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Pflegeeltern, welches, nach Antragstellung der Pflegeeltern beim zuständigen Bezirksamt, auch von diesem übernommen werden kann.
- 2.6 Bei Schülerinnen und Schülern, die in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, erfolgt die Festsetzung der Schulgeldhöhe nach individueller Verhandlung mit dem zuständigen Jugendamt oder gegebenenfalls dem freien Träger der Jugendhilfe.

3 Festsetzung des Schulgeldbeitrages

- 3.1 Das Schulgeld ist von der Elisabethstift-Schule jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.
- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist **im Voraus zu entrichten**. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden, die jeweils bis zum 5. des Monats fällig sind.
- 3.3 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens zu den unter Punkt 2 genannten Fristen nicht vorlegen, erfolgt eine **Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe** der Schulgeldtabelle ab dem ersten Monat nach Fristablauf (i.d.R. Januar eines Jahres).
- 3.4 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung des Schulgeldbeitrages auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise einzureichen. Sofern die Voraussetzung zur Anpassung gegeben ist, erfolgt die Minderung des Schulgeldbeitrages im Folgemonat nach Antragstellung.
Erhöht sich das monatliche Einkommen im laufenden Schuljahr, ist dies ebenfalls der Schule zu melden und entsprechend nachzuweisen, sodass eine Anpassung ab dem Folgemonat vorgenommen werden kann.
- 3.5 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.

